

Abstimmungs- richtlinie

März 2025

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Zweck	3
3. Hintergrund	4
4. Konzernweiter Prozess zur Stimmrechtsvertretung	4
5. Konzernweite Regelungen für die Stimmrechtsvertretung	5
5.1. Corporate-Governance-Richtlinien	5
5.2. Konzernweite Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten – Stimmrechtsvertretung	5
5.3. Erklärung zum Stewardship Code	5
5.4. Das Team: Funktionen und Aufgaben	5
5.5. Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung	6
5.6. Einteilung von Abstimmungen: Durchführung und individuelle Abweichungen	7
5.7. Regionale Zuständigkeit für individuelle Abstimmungsempfehlungen	8
5.8. Unabhängige Verwaltung der Stimmrechtsvertretung	9
5.9. Berichterstattung – für Kunden, die Öffentlichkeit und Aufsichtsbehörden	9
5.10. Protokollierung	9
6. Kontrolle und Berichte	10
7. Ausnahmen/Eskalation	10
8. Verweise	10
Anhang	11

1. Einleitung

Diese Abstimmungsrichtlinie („Richtlinie“) gilt für alle Boards und Boardmitglieder sowie Mitarbeiter von Columbia Threadneedle Investments („Unternehmen“) der folgenden Tochterunternehmen, die diese Richtlinie eingeführt haben:

- Threadneedle Asset Management Ltd.
- Columbia Threadneedle Management Ltd.
- Columbia Management Investment Advisers, LLC
- Threadneedle Investments Services Ltd.
- Columbia Wanger Asset Management, LLC
- Threadneedle International Ltd.
- Threadneedle Management Luxembourg S.A.
- Threadneedle Investments Singapore (Pte.) Ltd.
- Columbia Threadneedle Netherlands B.V.
- Columbia Threadneedle (EM) Investments Limited

Diese Richtlinie soll:

- die konzernweiten Regelungen für die Stimmrechtsvertretung („Regelungen“) und den Unternehmensprozess für die Stimmrechtsvertretung stärken,
- sicherstellen, dass die Stimmrechtsvertretung im besten wirtschaftlichen Interesse der Kunden ist,
- potenzielle wesentliche Interessenkonflikte aufgreifen,
- Berichterstattungs- und andere Anforderungen im Zusammenhang mit den Pflichten bei der Stimmrechtsvertretung erfüllen und
- die Anforderungen und Erwartungen an Personen und Gruppen festlegen, die weltweit mit der Stimmrechtsvertretung des Unternehmens zu tun haben, einschließlich der Einhaltung regionaler aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Definitionen von Begriffen, die in dieser Richtlinie verwendet werden, finden Sie im Anhang.

2. Zweck

Diese Richtlinie soll die Kenntnis und Einhaltung der Regelungen und diesbezüglicher regionaler aufsichtsrechtlicher Anforderungen sicherstellen.

Diese Richtlinie beschreibt die Vorgangsweise und Umsetzung der Stimmrechtsvertretung durch unsere Corporate Governance und Proxy Voting Teams (Definition siehe unter 5.4). Diese Richtlinie gilt weltweit für alle Kundenmandate von Columbia

Threadneedle Investments im mit den Kunden vereinbarten Umfang. Sie erläutert auch, wie wir bei Abstimmungen im Namen von **reo**[®]-Kunden¹ vorgehen und wird durch die Engagemenrichtlinie für verantwortliches Investieren ergänzt.

¹ Unser **reo**[®]-Service richtet sich an Investoren, die Engagement- und ggf. auch Abstimmungsaktivitäten für Aktien und Unternehmensanleihen nutzen wollen – unabhängig von Portfoliomanagementleistungen anderer Assetmanager oder von Columbia Threadneedle Investments.

3. Hintergrund

Dieses Dokument erläutert die Grundsätze, Aufgaben und Pflichten aller Mitarbeiter, die mit dem konzernweiten Prozess zur Stimmrechtsvertretung zu tun haben.

Das Unternehmen hat bei der Stimmrechtsvertretung für Unternehmen, die in Portfolios enthalten sind, die es managt, oder für die es Entscheidungen treffen kann, treuhänderische Pflichten zu erfüllen, und für jedes Mandat, für das es Portfolioberatungsleistungen erbringt, darunter Investmentfonds und separat gemanagte Mandate (zusammen „Portfolios“), im besten Interesse zu handeln. Da ein Kunde wirtschaftlicher Eigentümer der Wertpapiere seines Portfolios ist, hat das Unternehmen bei seiner Tätigkeit im Namen des Kunden die Verpflichtung, bei der Stimmrechtsvertretung in Bezug auf Wertpapiere in Kundenportfolios alle praktikablen Beschränkungen oder Ausnahmen zu beachten (beispielsweise, weil ein Kunde das Unternehmen nicht mit der Stimmrechtsvertretung betraut hat, er bestimmte Präferenzen hat oder bei technischen oder verwaltungstechnischen Problemen, Aktiensperren, Optionsrechten oder anderen Ausnahmen oder Marktgegebenheiten). Wenn es keine bestimmten Vorgaben des Kunden gibt, stimmt das Unternehmen für Wertpapiere jedes Portfolios so ab, wie es seiner Auffassung nach im besten Interesse des jeweiligen Portfolios ist. Die Einschätzung, was im besten Interesse ist, kann sich aufgrund unterschiedlicher Anlageziele, geltender Vorschriften oder anderer Gründe von Kunde zu Kunde unterscheiden. Bei der Stimmrechtsvertretung von Mandaten für ERISA-Pensionspläne besteht beispielsweise meist die ausdrückliche Verpflichtung, bei Abstimmungen mit erkennbarem wirtschaftlichem Nutzen teilzunehmen, sofern

sich der Kunde das Stimmrecht nicht explizit selbst vorbehält oder uns davon abweichende Anweisungen erteilt.

Das Unternehmen wird sich angemessen bemühen, alle Abstimmungen in Bezug auf Wertpapiere im Namen von Kunden durchzuführen. In bestimmten Ländern kann das jedoch aufgrund unterschiedlicher Vorschriften und Unternehmensabläufe aufwendiger oder kostenintensiver sein. Manche Länder schreiben Wertpapiersperren vor, um an Abstimmungen teilnehmen zu dürfen. In solchen Ländern stimmt das Unternehmen üblicherweise nicht ab, weil der Liquiditätsbedarf den Vorteil der Wahrung des Stimmrechts überwiegt. In bestimmten Ländern können Abstimmungen auch mit zusätzlichen Kosten verbunden sein. In solchen Fällen kann das Unternehmen entscheiden, dass die Kosten für die Abstimmung den potenziellen Nutzen überwiegen.

Einige Kunden des Unternehmens können Wertpapierleihgeschäfte eingehen. In solchen Fällen wird das Unternehmen zur Wahrung der Stimmrechte von Kunden gemeinsam mit dem Kunden entscheiden, ob verliehene Wertpapiere im Rahmen solcher Leihgeschäfte zur Ausübung der Stimmrechte zurückgerufen werden sollen. Unter bestimmten Umständen kann es aufgrund von Kundenvorgaben oder Umständen außerhalb des Einflussbereichs des Unternehmens gegebenenfalls nicht möglich sein, verliehene Wertpapiere zurückzurufen.

4. Konzernweiter Prozess zur Stimmrechtsvertretung

Das Unternehmen orientiert sich bei Abstimmungen auf Hauptversammlungen von Portfoliounternehmen am konzernweiten Prozess zur Stimmrechtsvertretung, sofern der Kunde keine bestimmte andere Abstimmungsrichtlinie vorgibt.

5. Konzernweite Regelungen für die Stimmrechtsvertretung

5.1. Corporate-Governance-Richtlinien

Die Richtlinien nennen Faktoren, die wir bei Abstimmungen beachten. Bei diesen Faktoren und Erwartungen geht es unter anderem um Themen wie Aktionärsrechte, Boards, Corporate Governance, Vergütung, Investitionspolitik, ökologische sowie soziale und governancebezogene Praktiken. Sie spiegeln unsere Überzeugung wider, dass gut geführte Unternehmen besser mit Risiken und Herausforderungen umgehen und Chancen ergreifen können, um nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Erträge für unsere Kunden zu erzielen.

Die Richtlinien beschreiben die Erwartungen des Unternehmens zu Themen, die bei Abstimmungen auf Hauptversammlungen am häufigsten vorkommen, und geben Hinweise auf das Abstimmungsverhalten. In der Praxis können wir aber in Abhängigkeit von der besonderen Lage eines Emittenten nach eigenem Ermessen davon abweichend abstimmen. Wenn ein Unternehmen unsere Erwartungen nicht erfüllt, berücksichtigen wir dies bei der Entscheidung, ob wir einen bestimmten Antrag unterstützen oder ablehnen – abhängig davon, ob wir Folgen für den langfristigen finanziellen Erfolg der Investoren des Unternehmens befürchten.

Die Richtlinien werden weltweit angewandt, sofern dies nicht gegen geltendes Recht oder aufsichtsrechtliche Vorschriften eines Landes verstößt und nicht ein oder mehrere Rechtsträger des Unternehmens verpflichtet sind, für einige oder alle Kundenportfolios andere Richtlinien anzuwenden. Außerdem können bei Bedarf ein oder mehrere Rechtsträger des Unternehmens anders als ein oder mehrere andere verbundene Unternehmen abstimmen, wenn sie dabei die in diesen Richtlinien beschriebenen Erwartungen berücksichtigen.

Darüber hinaus beachtet das Unternehmen Governancestandards und -normen lokaler Märkte und hat spezielle Abstimmungsregeln entwickelt, die auf diesen Richtlinien basieren und höchste Governancestandards einer Reihe von Ländern oder Regionen berücksichtigen. Einige von ihnen ersetzen möglicherweise die allgemeinen Richtlinien. Die Richtlinien und Abstimmungsregeln des Unternehmens beschreiben auch, wie wir bei Aktionärsanträgen, Investmentfonds und anderen Anlagevehikeln wie Investment Trusts abstimmen.

Die Richtlinien und mögliche abweichende Richtlinien für bestimmte Kundenportfolios werden jährlich geprüft; Änderungen werden vom Team vorgeschlagen und von der Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung sowie den Governanceausschüssen

genehmigt. Verweise in diesem Dokument auf die Richtlinien oder Abstimmungsregeln gelten, falls zutreffend, auch für mögliche abweichende Richtlinien, die für bestimmte Kundenportfolios angewandt werden.

Wir haben außerdem separate Corporate-Governance- und RI-Richtlinien für Anleihen veröffentlicht, die unsere ähnlich gelagerten Bemühungen bei Festzinspapieren zeigen.

5.2. Konzernweite Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten – Stimmrechtsvertretung

Als Assetmanager will das Unternehmen bei der Investmenttätigkeit stets im besten Interesse unserer Kunden handeln – natürlich auch bei der Stimmrechtsvertretung.

Bei der Investmenttätigkeit können Interessenkonflikte auftreten. Die konzernweite *Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten – Stimmrechtsvertretung* ist ein Nachtrag zur vorliegenden Richtlinie und beschreibt, wie das Unternehmen potenzielle Konflikte erkennt und bewältigt, um den Interessen seiner Kunden gerecht zu werden. Ein Interessenkonflikt im Sinne dieser Richtlinie liegt vor, wenn eine Arbeitsbeziehung oder Aktivität des Unternehmens oder eines Mitarbeiters des Unternehmens einen Anreiz (oder den Anschein davon) erzeugt, dass die Interessen des Unternehmens oder Mitarbeiters denen des Kunden vorgezogen werden. Ein Interessenkonflikt gilt als „wesentlich“, wenn eine vernünftige Person davon ausgehen kann, dass der Konflikt die Entscheidung über die jeweils anstehende Abstimmung beeinflussen dürfte.

5.3. Erklärung zum Stewardship Code

Zurzeit orientiert sich das Unternehmen zur Berichterstattung an Stewardship Codes/-Grundsätzen für Großbritannien, Japan, Südkorea und Taiwan.

5.4. Das Team: Funktionen und Aufgaben

Die Teams für Corporate Governance und Proxy Voting (zusammen „das Team“), die an Global Research berichten, bestehen aus Corporate-Governance-Experten. Das Team ist verantwortlich für die Analysen und Anweisungen zu Abstimmungen gemäß den konzernweiten Richtlinien für die Stimmrechtsvertretung. Es weiß über regionale Governancebelange Bescheid und arbeitet mit Portfoliomanagern, Fundamental- und Nachhaltigkeitsanalysten sowie mit Mitgliedern der Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung (falls zutreffend) zusammen. Unternehmensspezifische

² Abstimmungsanweisungen können von einem oder mehreren Kunden des Unternehmens außer Kraft gesetzt werden.

Angaben und Engagementaspekte sowie Informationen externer Ressourcen, darunter ein oder mehrere Researchanbieter, werden berücksichtigt.² Bestimmte Mitglieder des Teams sind für alle administrativen Prozesse verantwortlich, um die rechtzeitige Stimmabgabe sicherzustellen.

Das Team trägt die Hauptverantwortung für die Anwendung der Regelungen und kümmert sich um das Tages- und Wochen-geschäft der Stimmrechtsvertretung, um zu ermitteln, bei welchen Hauptversammlungen individuelle Abstimmungen anzuraten sind. Hierzu tauscht sich das Team gegebenenfalls mit Fundamental- und Nachhaltigkeitsanalysten sowie Portfoliomanagern aus.

Das Team kontaktiert andere operative Teams unseres Unternehmens, um **reo**[®]-Mandate des Unternehmens und externer Kunden rechtzeitig in das System des Stimmrechtsvertreters einzubinden.

Zudem sorgt das Team für kundenspezifische Abstimmungsberichte für alle Regionen und Rechtsträger im Anwendungsbereich des konzernweiten Prozesses zur Stimmrechtsvertretung. Der Stimmrechtsvertreter veröffentlicht die Stimmabgaben des Unternehmens auf unseren diesbezüglichen Websites.

Das Team prüft die Richtlinien mindestens jährlich und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor, die von der Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung und den Governanceausschüssen genehmigt werden.

Das Team übermittelt die Abstimmungsregeln gemäß den Richtlinien dem Stimmrechtsvertreter, der entsprechend abstimmt. Wenn der Stimmrechtsvertreter Unterstützung bei der Auslegung der Abstimmungsregeln braucht oder diese keine klare Vorgabe zur Abstimmung über ein bestimmtes Thema enthalten, erarbeitet das Team gemeinsam mit dem Stimmrechtsvertreter anhand der Grundsätze und Leitlinien, die unseren Richtlinien zugrunde liegen, eine Lösung, wie abzustimmen ist.

Das Team hält Rücksprache mit Portfoliomanagern und Analysten, um Orientierungshilfe zu erhalten, wie abgestimmt werden soll, wenn:

- das Team der Ansicht ist, dass der Stimmrechtsvertreter von den Richtlinien abweichen sollte, wenn über ein Thema abgestimmt wird, zu dem die Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung zuvor keine Anleitung gegeben hat und bei dem das Ergebnis der Rat wäre, gegen die Empfehlung des Managements zu stimmen, oder
- der Stimmrechtsvertreter das Team um eine Abstimmungsentscheidung gebeten hat und die Grundsätze und Leitlinien der Richtlinien des Unternehmens keine klare Vorgangsweise empfehlen, wie zu dem Thema abgestimmt werden soll, oder
- wenn über eine Fusion oder Übernahme abgestimmt werden soll oder bei einem Abstimmungskampf.

Das Team hält bei Abstimmungen Rücksprache mit der Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung, wenn:

- die unterschiedlichen Abstimmungsempfehlungen von Portfoliomanagern und Analysten zu keinem Konsens führen oder
- die Abstimmung aus Reputations- oder anderen Gründen ein heikles Thema für das Unternehmen und/oder seine Kunden betrifft.
- Das Team protokolliert Empfehlungen für individuelle Abstimmungen und legt sie der Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung zur Prüfung und Zustimmung vor.

5.5. Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung

Die Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung wurde gegründet, um die Stimmrechtsausübung bei Portfoliounternehmen durch jeden Rechtsträger im Rahmen der Richtlinien zu unterstützen, zu genehmigen und zu kontrollieren und um sicherzustellen, dass dies im besten Interesse unserer Kunden ist.

Der gesamte Tätigkeitsumfang wird in der Beschreibung ihres Aufgabenbereichs dargestellt. Grundsätzlich umfasst die Arbeitsgruppe regionale Vertreter und erfüllt folgende Aufgaben:

- Prüfung und Genehmigung von Änderungen dieser Abstimmungsrichtlinie auf Vorschlag durch das Team
- Genehmigung der Richtlinien und anderer Richtlinien und Prozesse zur Governance der Stimmrechtsvertretung
- Kontrolle der Einhaltung geltender Richtlinien und Prozesse zur Stimmrechtsvertretung, wie in unserem jährlichen Abstimmungsbericht dargestellt
- Orientierungshilfe für das Team bei Abstimmungen zu bestimmten Themen, etwa wenn der Stimmrechtsvertreter nicht im Rahmen der Abstimmungsregeln abstimmt
- Rückmeldung der Abstimmungsentscheidungen zur Ausführung an das Team
- Anlaufstelle für Anregungen regionaler Investmentteams und bei Bedarf für das Team oder Portfoliomanager/Analysten

5.5.1. Vorsitz

Der/die Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung hat folgende Eigenschaften und Pflichten:

- Die Person verfügt über Fachwissen zu Corporate Governance und anderen Bereichen. Ihre Hauptverantwortung ist es, als Anlaufstelle für Mitglieder der Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung zu einem Konsens beizutragen, wenn Team, Portfoliomanager und Analysten bei Abstimmungsentscheidungen unterschiedlicher Meinung sind.
- Wenn der/die Vorsitzende der Meinung ist, dass eine nicht einheitliche Abstimmung zu Reputations- oder anderen Risiken führt, können die Governanceausschüsse mit dem Thema befasst werden (siehe Abschnitt 5.5.4).

- Der/die Vorsitzende ist nicht befugt, den Mitgliedern der Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung eine Abstimmungsempfehlung vorzugeben, und ebenso wenig dürfen Mitglieder dieser Arbeitsgruppe ihre Abstimmungsentscheidung an den/die Vorsitzende(n) delegieren.
- Zudem koordiniert der/die Vorsitzende vierteljährliche und Ad-hoc-Sitzungen der Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung, auch auf Antrag von deren Mitgliedern und des Teams.

5.5.2. Teams für Investment Operations

Die Unternehmensteams für Investment Operations erfüllen auch wichtige operative Aufgaben für die weltweite Stimmrechtsvertretung:

- Sie informieren das Team oder sorgen dafür, dass es informiert wird, wenn neue Kunden in den Abstimmungsservice gemäß diesem Dokument eingegliedert oder bestehende Kunden daraus entfernt werden sollen.
- Sie informieren den Stimmrechtsvertreter über die jeweiligen Berichterstattungsanforderungen, die dieser auf seiner Plattform einrichten soll, und koordinieren alle seine Berichte.
- Sie beraten das Team zu bestimmten aufsichtsrechtlichen Änderungen, die die Umsetzung der Regelungen beeinflussen könnten.

5.5.3. Fonds-/Portfoliomanager

Die Portfoliomanager erfüllen im Rahmen des weltweiten Prozesses zur Stimmrechtsvertretung folgende wichtige Aufgaben:

- Prüfung der Abstimmungspläne, wie in Abschnitt 5.6 erläutert
- Hinweis auf/Anfrage bezüglich Abweichungen von den Abstimmungsregeln an das Team zu allen Abstimmungen, die der Stimmrechtsvertreter durchführen soll
- Rückmeldung und/oder Orientierungshilfe zu Abstimmungen über Themen, auf die das Team, die Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung und/oder Governanceausschüsse hingewiesen haben
- Jährliche Prüfung der Vorgaben und Richtlinien für den konzernweiten Prozess zur Stimmrechtsvertretung sowie Rückmeldung an das Team und die Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung

5.5.4. Governanceausschüsse

Die Governanceausschüsse kontrollieren die Regelungen. Sie sind verantwortlich für Unterstützung, Genehmigung und Kontrolle der Einführung und Umsetzung des Unternehmensansatzes zur aktiven Eigentümerverantwortung sowie entsprechender Aktivitäten (dazu zählt auch, wie jeder Rechtsträger im Anwendungsbereich der Richtlinien des Unternehmens bei seinen Portfoliounternehmen abstimmt) und stellen sicher, dass der Ansatz im besten Interesse unserer Kunden ist. Die bestehen-

den Eskalationsstufen des Managements der Unternehmenssparten, andere Bereiche der Corporate Governance des Unternehmens (einschließlich der Befugnisse des Boards) oder Richtlinien und Prozesse von Ameriprise Financial, Inc. werden durch sie weder ersetzt noch abgelöst oder aufgehoben.

Die Governanceausschüsse führen folgende Kontrollen durch:

- Sie prüfen und genehmigen Richtlinien und Vorgaben im Zusammenhang mit den Regelungen (siehe Abschnitt 8).
- Sie überwachen die Einhaltung von Richtlinien und Leitsätzen bei der Stimmrechtsvertretung des Unternehmens, wie im jährlichen Abstimmungsbericht erläutert.
- Sie sind die Ansprechstelle für Ad-hoc-Anliegen der Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung.
- Sie prüfen und genehmigen Prozesse des Teams im Zusammenhang mit dem konzernweiten Prozess zur Stimmrechtsvertretung.

Die Governanceausschüsse genehmigen die Delegation spezieller Aufgaben an die Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung gemäß der von ihnen genehmigten Beschreibung des Aufgabenbereichs. Darüber hinaus genehmigen die Ausschüsse Personalwechsel der regionalen Vertreter und stellen sicher, dass diese die Ressourcen und Fähigkeiten haben, um im besten Interesse der Kunden ihrer Region zu handeln.

5.6. Einteilung von Abstimmungen: Durchführung und individuelle Abweichungen

Weltweit erhalten Portfoliomanager und Analysten von unserem Stimmrechtsvertreter gemäß unseren Abstimmungsregeln Details zu Abstimmungsplänen bei allen anstehenden Hauptversammlungen. Dadurch können sie zu jeder beabsichtigten Stimmabgabe Abweichungen verlangen, wenn dies ihrer Ansicht nach eher im Sinne eines oder mehrerer Kunden ist. Jede derartige Abweichung wird in einer ersten Eskalationsstufe dem Team zur Prüfung vorgelegt. Falls kein Konsens über die Forderung einer Abweichung erzielt wird, können das Team und/oder die Portfoliomanager und Analysten die Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung damit befassen (wie in Abschnitt 5.4 erwähnt). Zur Einteilung der Abstimmungen werden Hauptversammlungen dann nach festgelegten Kriterien als vorrangig und nicht vorrangig definiert.

Alle Abstimmungen werden gemäß den Abstimmungsregeln des Unternehmens durchgeführt, die im System des Stimmrechtsvertreters einprogrammiert sind. Die folgenden Abläufe hängen von der Priorisierung ab.

Bei nicht vorrangigen Hauptversammlungen behält das Team die Abstimmungsbefugnis (vorbehaltlich Anfragen um Abweichungen) und kann gegebenenfalls „positiven Ermessensspielraum“ wie unten beschrieben nutzen – hauptsächlich bei zugewiesenen Fragen und Hauptversammlungen, bei denen ausschließlich **reo**®-Kunden

vertreten werden. Bei der überwiegenden Mehrheit der nicht vorrangigen Hauptversammlungen wird gemäß den Abstimmungsregeln des Unternehmens ohne Eingriff des Teams abgestimmt.

Das Team analysiert Hauptversammlungen, die als vorrangig festgelegt wurden, und übt „positiven Ermessensspielraum“ aus, wenn:

- die Abstimmungsregeln des Unternehmens zur Empfehlung führen, bei der Abstimmung das Management zu unterstützen, um der Empfehlung zuzustimmen und die Abstimmung ohne Rücksprache mit Portfoliomanagern und Analysten zu beauftragen (obwohl diese Abstimmungspläne den Portfoliomanagern und Analysten mitgeteilt werden, die Abweichungen beantragen können);
- die Abstimmungsregeln des Unternehmens zur Empfehlung führen, den Vorschlag des Managements abzulehnen, um zusätzliche Informationen wie Details zum Unternehmen und zu Engagementaktivitäten zu berücksichtigen, damit eine Gegenstimme vermieden werden kann, ohne Rücksprache mit Portfoliomanagern und Analysten;
- der Stimmrechtsvertreter nicht sicher ist, wie die Abstimmungsregeln des Unternehmens auszulegen sind, um den Antrag zu analysieren, wenn die resultierende Empfehlung des Teams lautet, ohne Einbindung von Portfoliomanagern und Analysten für das Management zu stimmen.

Zusätzlich kann das Team gemeinsam mit Portfoliomanagern, Analysten und Mitgliedern der Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung gegebenenfalls weitere Ermessensspielräume festlegen. Portfoliomanager und Analysten können jederzeit Abweichungen von Entscheidungen des Teams beantragen, wenn sie der Ansicht sind, dass es im besten Interesse eines Kunden ist, anders abzustimmen.

Wenn die Abstimmungsregeln des Unternehmens zur Empfehlung führen, Managementanträge abzulehnen, oder der Stimmrechtsvertreter zur Klärung das Team kontaktiert und dieses nach einer Analyse der Anträge bestätigt/bestimmt, dass eine individuelle Abstimmung gegen das Management erfolgen sollte, geht das Team wie folgt vor:

- Es tauscht sich mit Portfoliomanagern und Analysten aus, um die konkreten Gründe für die Ablehnung des Managementantrags zu besprechen und mit allen Portfoliomanagern und Analysten einen Konsens über die Stimmabgabe zu erreichen, sofern die Angelegenheit nicht bereits als Ausnahme protokolliert wurde und das Team „positiven Ermessensspielraum“ nutzen kann.
- Sofern mit den Portfoliomanagern und Analysten kein Konsens darüber erzielt wird, wie bei einer speziellen Hauptversammlung oder einem speziellen Antrag abgestimmt werden soll, wendet sich das RI-Team zur Prüfung und Konsultation an die Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung, um einen Konsens zu erzielen

oder die Genehmigung zur Stimmabgabe einzuholen, was zu individuellen Abstimmungsergebnissen führen kann (beispielsweise aufgrund unterschiedlicher Kundenmandate).

– Der Team-Analyst präsentiert die Abstimmungsempfehlung und erläutert der Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung die Gründe dafür. Die Arbeitsgruppe kann dazu Stellung nehmen. Bei jeder Konsultation der Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung muss der regionale Vertreter des Unternehmens anwesend sein, bei dessen Hauptversammlung abgestimmt werden soll.

- Das Team stimmt gemäß den Wünschen eines bestimmten Portfoliomanagers ab – entweder sofort, nachdem durch Beratung zwischen dem Team, Portfoliomanagern und Analysten ein Konsens erzielt wurde oder gemäß dem Eskalationsprozess der Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung.
- Um klarzustellen: Das Team behält sich das Recht vor, gemäß den Wünschen der Portfoliomanager individuell abzustimmen, wenn die Befassung der Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung eine fristgemäße Stimmabgabe verhindern würde.

Einige Portfoliomanager könnten bei all ihren Portfoliounternehmen individuelle Abstimmungen durch das Team vorziehen – um sicherzustellen, dass Anträge bei Hauptversammlungen genauer geprüft werden und die Portfoliomanager gegebenenfalls nach ihrer Meinung gefragt werden, wie abgestimmt werden soll. Wenn ein Portfoliomanager die Prüfung des gesamten Fonds verlangt, wird das bei der Einteilung von Abstimmungen berücksichtigt, sodass alle Hauptversammlungen der Unternehmen des Fonds als vorrangig gekennzeichnet werden.

Das bedeutet auch, dass es bei Transaktionen mit verbundenen Unternehmen zu Konflikten und Missbrauch kommen könnte. Das kann einzelne Transaktionen betreffen oder das Ergebnis von deren Anzahl, Art oder Abfolge sein. Das Unternehmen verfügt über angemessene Prozesse, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu bewältigen. Hinzu kommt ein stabiler, unabhängiger Prozess zur Prüfung, Genehmigung und Kontrolle von Transaktionen mit verbundenen Unternehmen (sowohl einzelne Transaktionen als auch insgesamt), wie in Abschnitt 5.2 beschrieben.

5.7. Regionale Zuständigkeit für individuelle Abstimmungsempfehlungen

Wenn das Team anhand seiner Analyse dazu rät, gegen die Empfehlung des Managements zu stimmen, wird es seine individuelle Abstimmungsempfehlung zunächst den Portfoliomanagern und Analysten mitteilen. Wenn diese zustimmen, stimmt das Team entsprechend ab.

Wenn sie nicht zustimmen und gute Gründe dafür vorbringen, wird das Team diese Argumente erwägen und, wenn es seine Meinung ändert, entsprechend abstimmen.

Wenn das Team den Argumenten der Portfoliomanager und Analysten nicht folgt oder zwei oder mehr Portfoliomanager und Analysten unterschiedlicher Meinung sind oder für eine andere Abstimmungsempfehlung eintreten, wendet sich das Team zur Prüfung an die Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung, die über die endgültige Stimmabgabe für bestimmte Fonds entscheidet.

Bei Abstimmungsentscheidungen oder Maßnahmen in Bezug auf Rechtsträger in einem Zielmarkt muss die Mehrheit für diese Entscheidung oder Maßnahme auch den regionalen Vertreter in der Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung umfassen; in diesem Fall begründet die Entscheidung oder Maßnahme der Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung in Bezug auf den Zielmarkt die Entscheidung oder Maßnahme des jeweiligen regionalen Vertreters. Sollte auch dann noch kein Konsens erzielt werden, entscheidet die Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung, ob der/die Vorsitzende damit befasst werden soll.

In solchen Fällen wägt der/die Vorsitzende alle relevanten Informationen und Argumente des Teams, der Portfoliomanager, der Analysten und der Mitglieder der Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung ab und empfiehlt ein bestimmtes Abstimmungsverhalten. Die mit der Abstimmung befassten Personen besprechen diese Abstimmungsempfehlung. Falls keine Einigung erzielt wird und die Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung sich nicht auf eine individuelle Abstimmung einigen kann, wird der zuständige Governanceausschuss damit befasst. Der/die Vorsitzende ist nicht befugt, den Mitgliedern der Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung eine Abstimmungsempfehlung vorzugeben, die wiederum ihre Abstimmungsentscheidung nicht an den/die Vorsitzende(n) delegieren dürfen.

Wenn der/die Vorsitzende eine Abstimmung als besonders heikel erachtet, sodass eine individuelle Abstimmung größere Auswirkungen etwa auf den Ruf des Unternehmens und/oder seiner Kunden haben kann, kann er/sie für weitere Anregungen Governanceausschüsse damit befassen.

5.8. Unabhängige Verwaltung der Stimmrechtsvertretung

Der Stimmrechtsvertreter setzt die Abstimmungsregeln des Unternehmens um, die unsere Richtlinien widerspiegeln. Die Abstimmungsregeln sind in seinem System fix einprogrammiert, sodass die Abstimmung über seine Plattform durchgeführt werden kann. Der Abstimmungsprozess verläuft daher unabhängig vom Team, außer der Stimmrechtsvertreter ist nicht in der Lage, unsere Richtlinien auszulegen, und wendet sich für Anweisungen zu einer Abstimmung an das Team oder erhält andere Anweisungen, die die Abstimmungsregeln wie oben beschrieben überstimmen.

Wenn der Stimmrechtsvertreter Anweisungen zur Umsetzung unserer Abstimmungsvorgaben braucht oder wir unsere Abstimmungspläne zu einer bestimmten Angelegenheit überdenken möchten, tauscht er sich mit dem Team aus und erhält Anweisungen für die weitere Vorgangsweise. Der Zweckmäßigkeit halber erfolgt dies in der Regel in Form einer „Verweiseempfehlung“ des Stimmrechtsvertreters zu einem oder mehreren bestimmten Anträgen einzelner Abstimmungen von Unternehmen.

Zur Prüfung und Genehmigung dokumentiert das Team die Argumente für individuelle Abstimmungsempfehlungen an Portfoliomanager, Analysten und die Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung wie oben beschrieben.

5.9. Berichterstattung – für Kunden, die Öffentlichkeit und Aufsichtsbehörden

Unsere regelmäßige Berichterstattung für Kunden umfasst sowohl unsere Abstimmungen als auch einen jährlichen Bericht, der auf Abstimmungsaktivitäten und Engagement des Unternehmens bei politischen Entscheidungsträgern eingeht.

Die Informationen für Abstimmungsberichte an Kunden, die Öffentlichkeit und Aufsichtsbehörden stammen von unserem Stimmrechtsvertreter.

5.10. Protokollierung

Der Stimmrechtsvertreter führt das offizielle Protokoll über Abstimmungen des Unternehmens (sowohl über standardmäßig durchgeführte als auch individuelle Abstimmungen).

Der Stimmrechtsvertreter führt Aufzeichnungen gemäß den Anforderungen zur Datenerhaltung.

Das Team führt ein Protokoll zu Ausnahmen vom standardmäßigen Abstimmungsverhalten.

6. Kontrolle und Berichte

Die Berichterstattung erfolgt auf Anfrage über die Teams für Investment Operations oder deren Pendants. Die Berichte sind automatisierbar und können direkt im System des Stimmrechtsvertreters erstellt werden. Auch Berichte zu kundenspezifischen Abstimmungen sind möglich.

Alle Berichts Anfragen sollten 48 Stunden im Voraus an **CTI.Proxy.Voting@columbiathreadneedle.com** gerichtet werden. Anfragen zu mehr als fünf Berichten sollten separat besprochen werden. Dringende Anfragen werden nach besten Kräften bearbeitet.

7. Ausnahmen/Eskalation

Ausnahmen von dieser Richtlinie müssen vorab von den Governanceausschüssen genehmigt werden. Ungenehmigte Ausnahmen sollten ihnen unmittelbar vorgelegt werden. Wenn nach Konsultation der (gesamten) Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung und auch nach Befassung des/der

Vorsitzenden und der Governanceausschüsse kein Konsens zum Abstimmungsverhalten erzielt wird, beauftragt das RI-Team die Abstimmung anhand von Vorgaben des regionalen Vertreters des jeweiligen Zielmarktes.

8. Verweise

- 8.1. Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten – Stimmrechtsvertretung
- 8.2. Corporate-Governance-Richtlinien
- 8.3. Corporate-Governance- und RI-Richtlinien für Anleihen
- 8.4. Stewardshipbericht
- 8.5. Engagemtrichtlinie für verantwortliches Investieren
- 8.6. Richtlinien zu ökologischen und sozialen Standards
- 8.7. Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten – Engagement

Anhang

1. Begriffsbestimmungen

Corporate-Governance-Richtlinien („Richtlinien“)	Die veröffentlichten Corporate-Governance-Richtlinien des Unternehmens
Unternehmen	Columbia Threadneedle Investments und alle Tochtergesellschaften (falls nicht anders angegeben)
Konzernweite Regelungen für die Stimmrechtsvertretung („Regelungen“)	Die in Abschnitt 5 dieses Dokuments beschriebenen, konzernweiten Regelungen für die Stimmrechtsvertretung
Governanceausschüsse	Das IMC (Investment Management Committee) (EMEA), das IOC (Investment Oversight Committee) (NA) und das EIC (European Investment Committee) (EMEA)
Teams für Investment Operations	Alle Unternehmensbereiche außerhalb des Teams, die direkt oder indirekt mit Anforderungen für die Stimmrechtsvertretung zu tun haben, z.B. Teams für die Rechnungslegung von Fonds
Individuelle Abstimmungsempfehlung	Eine Anweisung des Teams, gegen die Empfehlung des Managements zu stimmen, die sich je nach Bedarf an Portfoliomanager, Analysten und Mitglieder der Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung richtet
Stimmrechtsvertreter	Ein Abstimmungsdienstleister, der vom Unternehmen als Vertreter zur Stimmrechtsabgabe bestimmt wurde
Abstimmungsregeln	Regelungen für Abstimmungen, die vom Team entwickelt und von den Corporate-Governance-Richtlinien abgeleitet wurden. Sie sind zur Ausführung im System des Stimmrechtsvertreters einprogrammiert.
Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung	Die Mitarbeiter des Unternehmens und jeweilige regionale Vertreter, deren Verantwortlichkeiten in der Aufgabenbeschreibung erläutert werden
Regionaler Vertreter	Eine oder mehrere Personen, die alle Zielmärkte als Vertreter der Rechtsträger für die Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung autorisiert haben
Team	Die Teams für Corporate Governance und Proxy Voting (zusammen „das Team“), die an Global Research berichten, bestehen aus Corporate-Governance-Experten, die für die Analysen und Anweisungen zu Abstimmungen verantwortlich sind.

Kontakt

 columbiathreadneedle.com

 Folgen Sie uns auf LinkedIn

Um mehr zu erfahren, besuchen Sie columbiathreadneedle.com



Wichtiger Hinweis: Stand dieses Dokuments ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung. Änderungen sind jederzeit und ohne Ankündigung möglich.

© 2025 Columbia Threadneedle. Alle Rechte vorbehalten. Dies ist der internationale Markenname der Konzernunternehmen von Columbia und Threadneedle.

WF2812798 (06/25)